

Geltendes Recht		
§ 24 ZV Ärzte – Absatz 3	Kabinettsfassung v. September 2018	durch Gesundheitsausschuss geänderte Fassung v. Februar 2019
<p>3) ¹Vertragsärztliche Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten sind zulässig, wenn und soweit</p> <p>1. dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und</p> <p>2. die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird; geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgewogen werden.</p> <p>²Es ist nicht erforderlich, dass die an weiteren Orten angebotenen Leistungen in ähnlicher Weise auch am Vertragsarztsitz angeboten werden, oder dass das Fachgebiet eines in der Zweigpraxis tätigen Arztes auch am Vertragsarztsitz vertreten ist. ³Ausnahmen zu den in Satz 2 genannten Grundsätzen können im Bundesmantelvertrag geregelt werden. ⁴Regelungen zur Verteilung der Tätigkeit zwischen dem Vertragsarztsitz und weiteren Orten sowie zu Mindest- und Höchstzeiten gelten bei medizinischen Versorgungszentren nicht für den einzelnen in dem medizinischen Versorgungszentrum tätigen Arzt. [...]</p>	<p>-----</p>	<p>3) ¹Vertragsärztliche Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten sind zulässig, wenn und soweit</p> <p>1. dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und</p> <p>2. die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird; geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgewogen werden.</p> <p>²Es ist nicht erforderlich, dass die an weiteren Orten angebotenen Leistungen in ähnlicher Weise auch am Vertragsarztsitz angeboten werden, oder dass das Fachgebiet eines in der Zweigpraxis tätigen Arztes auch am Vertragsarztsitz vertreten ist. ³Ausnahmen zu den in Satz 2 genannten Grundsätzen können im Bundesmantelvertrag geregelt werden. <u>Eine Verbesserung der Versorgung nach Satz 1 Nummer 1 kann auch darin bestehen, dass eine bestehende Praxis am ursprünglichen Vertragsarztsitz als Zweigpraxis weitergeführt wird.</u> ⁴Regelungen zur Verteilung der Tätigkeit zwischen dem Vertragsarztsitz und weiteren Orten sowie zu Mindest- und Höchstzeiten gelten bei medizinischen Versorgungszentren nicht für den einzelnen in dem medizinischen Versorgungszentrum tätigen Arzt. [...]</p>

AUSZUG aus dem Begründungsteil der Änderungsanträge vom 28.2.2019 (Antrag Nr. 51)

Klarstellung zur Genehmigungsfähigkeit von ärztlichen Zweigstellen bei Sitzeinbringung

"Voraussetzung für die Genehmigung einer Zweigpraxis ist nach § 24 Absatz 3 Nummer 1, dass die Versorgung der Versicherten an dem weiteren Ort verbessert wird. In der praktischen Umsetzung dieser Regelung bestehen Unsicherheiten, ob auch in Fällen, in denen eine Zweigpraxis nicht neu errichtet wird, sondern eine Vertragsärztin oder ein Vertragsarzt die Zulassung in ein medizinisches Versorgungszentrum oder in eine Vertragsarztpraxis einbringt (§ 103 Absatz 4a Satz 1 und Absatz 4b Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V) und die vormalige Praxis am gleichen Standort als Zweigpraxis weiterführt, eine Verbesserung der Versorgung vorliegen kann. Dies wird teilweise mit der Begründung verneint, dass bisher schon eine Praxis vorhanden gewesen sei, weshalb in der bloßen Fortführung der Praxis keine Verbesserung liegen würde. Mit der Änderung wird daher klargestellt, dass eine Versorgungsverbesserung auch darin bestehen kann, dass eine bereits vorhandene Praxis als Zweigpraxis weitergeführt wird. So ist es für die Versorgung der Patientinnen und Patienten beispielsweise besser, wenn eine Praxis am gleichen Standort als Zweigpraxis fortgeführt wird, als dass der Praxisstandort ggf. ganz aufgegeben wird. Die Änderung korrespondiert mit den im neuen § 103 Absatz 4a Satz 3 und Absatz 4b Satz 3 SGB V enthaltenen klarstellenden Regelungen, nach denen eine Vertragsärztin oder ein Vertragsarzt, die bzw. der sich bei einem medizinischen Versorgungszentrum oder bei einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt anstellen lässt, an dem bisherigen Sitz weiter tätig sein kann, auch wenn der Sitz des Anstellenden in einem anderen Planungsbereich liegt."

Geltendes Recht		
§ 24 ZV Zahn-Ärzte – Absatz 3	Kabinettsfassung v. September 2018	durch Gesundheitsausschuss geänderte Fassung v. Februar 2019
<p>3) Vertragszahnärztliche Tätigkeiten außerhalb des Vertragszahnarztsitzes an weiteren Orten sind zulässig, wenn und soweit</p> <p>1. dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und</p> <p>2. die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragszahnarztsitzes nicht beeinträchtigt wird; geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragszahnarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgewogen werden.</p> <p>Es ist nicht erforderlich, dass die an weiteren Orten angebotenen Leistungen in ähnlicher Weise auch am Vertragszahnarztsitz angeboten werden oder dass das Fachgebiet eines in der Zweigpraxis tätigen Zahnarztes auch am Vertragszahnarztsitz vertreten ist. Ausnahmen zu den in Satz 2 genannten Grundsätzen können im Bundesmantelvertrag geregelt werden. Regelungen zur Verteilung der Tätigkeit zwischen dem Vertragszahnarztsitz und weiteren Orten sowie zu Mindest- und Höchstzeiten gelten bei medizinischen Versorgungszentren nicht für den einzelnen in dem medizinischen Versorgungszentrum tätigen Zahnarzt. [...]</p>	<p>-----</p>	<p>3) Vertragszahnärztliche Tätigkeiten außerhalb des Vertragszahnarztsitzes an weiteren Orten sind zulässig, wenn und soweit</p> <p>1. dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und</p> <p>2. die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragszahnarztsitzes nicht beeinträchtigt wird; geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragszahnarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgewogen werden.</p> <p>Es ist nicht erforderlich, dass die an weiteren Orten angebotenen Leistungen in ähnlicher Weise auch am Vertragszahnarztsitz angeboten werden oder dass das Fachgebiet eines in der Zweigpraxis tätigen Zahnarztes auch am Vertragszahnarztsitz vertreten ist. <u>Eine Verbesserung der Versorgung nach Satz 1 Nummer 1 kann auch darin bestehen, dass eine bestehende Praxis am ursprünglichen Vertragszahnarztsitz als Zweigpraxis weitergeführt wird.</u> Ausnahmen zu den in Satz 2 genannten Grundsätzen können im Bundesmantelvertrag geregelt werden. Regelungen zur Verteilung der Tätigkeit zwischen dem Vertragszahnarztsitz und weiteren Orten sowie zu Mindest- und Höchstzeiten gelten bei medizinischen Versorgungszentren nicht für den einzelnen in dem medizinischen Versorgungszentrum tätigen Zahnarzt. [...]</p>
<p>AUSZUG aus dem Begründungsteil der Änderungsanträge vom 28.2.2019 (Antrag Nr. 51)</p> <hr/> <p>Klarstellung zur Genehmigungsfähigkeit von zahnärztlichen Zweigstellen bei Sitzeinbringung</p> <p><i>"Die Änderungen entsprechen den für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte vorgesehenen Änderungen in § 24 Absatz 3 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte. Auch für den zahnärztlichen Bereich wird somit klargestellt, dass eine Versorgungsverbesserung auch darin bestehen kann, wenn eine bereits vorhandene Praxis als Zweigpraxis weitergeführt wird."</i></p>		